

Stellungnahme von Abgeordneten Norbert Hofer (FPÖ) auf Anfrage der Jugend für das Leben, März 2016:

1. Im aktuellen Koalitionspakt der Bundesregierung ist die Umsetzung des NAP Behinderung festgeschrieben (Nationaler Aktionsplan Behinderung) festgeschrieben. Darin wird das Thema "Kind als Schaden" behandelt. Unter Punkt 2.4 Schwangerschaft und Geburt steht: „Nach geltendem Recht kann die Geburt eines behinderten Kindes Schadenersatzansprüche gegen einen behandelnden Arzt auslösen, wenn die Behinderung des Kindes zwar nicht durch eine aktive Handlung des Arztes verursacht wurde, der behandelnde Arzt aber fahrlässig, vorsätzlich oder wissentlich eine falsche Diagnose gestellt hat oder den Informationspflichten nicht (oder nicht ausreichend) nachgekommen ist. Dies kann dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte möglichst alle vorhandenen Untersuchungen und Screenings durchführen.“ Ein entsprechender Gesetzesänderungsvorschlag aus 2011 wurde unseres Wissens nach aufgrund von zu unterschiedlichen Vorstellungen nicht umgesetzt.

1.1 Wie beurteilen Sie die aktuelle Rechtslage?

Derzeit werden Kinder häufig als perfekte Ware gesehen. Durch die verstärkten Möglichkeiten der Pränataldiagnostik wird Eltern vielfach vermittelt, genau diesem Wunsch nachkommen zu können. Diese Entwicklung ist fatal. Zum einen suggeriert sie die Möglichkeit des „Wunschkindes“ auf Bestellung, auf der anderen Seite führt sie zur „Selektion“ behinderter Ungeborener. Diese Situation ist für mich als Behindertensprecher unerträglich.

1.2 Welche konkreten Änderungen schlagen Sie bezüglich „Kind als Schadensfall“ vor?

Ein behindertes Kind kann nicht als „Schadensfall“ bezeichnet werden. In erster Linie muss es darum gehen, das Recht des Kindes auf Leben zu garantieren. Dass Ärzte auch zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie durch grobes Fehlverhalten das Leben und die Gesundheit von Neugeborenen gefährden, beziehungsweise wenn ein Kind durch deren Fehlverhalten zu Schaden kommt, steht dazu nicht im Widerspruch. Schicksalhafte Behinderungen, wie beispielsweise das Down-Syndrom, können in keinem Fall einen Schaden darstellen oder gar als Begründung für einen Schwangerschaftsabbruch herangezogen werden.

2. Schätzungen zufolge werden in Österreich 90 % aller Downsyndromkinder abgetrieben. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde in das österreichische Recht übernommen. Artikel 5 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält das Anerkenntnis, dass

- alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,
- vom Gesetz gleich zu behandeln sind,
- ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

2.1 Sehen Sie einen Widerspruch zwischen der UN-Behindertenrechtskonvention und der eugenischen Indikation?

Seit langem weise ich auf diese schwere Diskriminierung behinderten Lebens hin, die im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention steht. Alle Menschen haben den gleichen Wert, die Würde eines Menschen kann nicht am Grad seiner Behinderung gemessen werden. Es ist für unser Land absolut unwürdig, dass alleine auf Verdacht einer möglichen Behinderung die Tötung eines Babys bis unmittelbar vor der Geburt vorgenommen werden kann. Es ist dabei auch unerheblich, um welche Art der Abweichung von der medizinischen Norm es sich handelt.

2.2 Welche konkreten Änderungen schlagen Sie bezüglich eugenischer Indikation vor?

Ich trete seit Jahren für die Abschaffung dieser unmenschlichen Regelung und die Umsetzung der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich ein.